



ENTSCHEID

Frauenfeld,

26. Oktober 2004
Entscheid Nr. 114
Allkom Nr. 216/2004

Politische Gemeinde Raperswilen**Genehmigung Baulinienplan „Büren“ und Baulinienplan „Raperswilen“**

Mit Schreiben vom 8. September 2004 ersucht der Gemeinderat Raperswilen um Genehmigung der im Titel erwähnten Baulinienpläne. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass die Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die **Baulinienpläne „Büren“ und „Raperswilen“** keine Rekurse hängig.

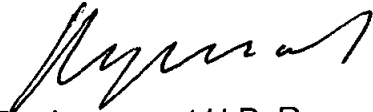
Im Rahmen der Baulinienpläne werden die ordentlichen Wald- und Gewässerabstände unterschritten. Im Planungsbericht sind die besonderen Gründe, die eine Unterschreitung der gesetzlichen Abstände notwendig machen, dargelegt. Die Baulinienpläne wurden von den kantonalen Fachstellen vorgeprüft. Deren Hinweise sind in den Genehmigungsexemplaren umgesetzt. Im verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahren wurden seitens der einbezogenen Fachstellen keine Vorbehalte gegen die Baulinienpläne angemeldet. Angesichts des informativen Planungsberichtes bedarf es keiner weiteren Erwägungen.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Raperswilen am 26. August 2004 beschlossenen Baulinienpläne „Büren“ und „Raperswilen“ werden genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Raperswilen, 8558 Raperswilen, unter Beilage von je zwei Baulinienplänen „Büren“ und „Raperswilen“, je mit Genehmigungsvermerken (chargé)
 - Amt für Umwelt

- Forstamt
- Amt für Raumplanung, unter Beilage je eines Baulinienplans „Büren“ und „Raperswilen“, je mit Genehmigungsvermerken sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 26. Okt. 2004